

---

Merkblatt „Freier Dienstvertrag gemäß §4 Abs 4 ASVG“

---

Ein sozialversicherungspflichtiger (Honorar über EUR 415,72/Monat, Wert 2016) freier Dienstvertrag wird durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Verpflichtung zur Dienstleistung für einen Dienstgeber, wobei die Tätigkeit im Wesentlichen persönlich erbracht werden muss,
- durch eine jederzeitige Vertretungsmöglichkeit wird die Versicherungs-pflicht als freier Dienstnehmer nicht ausgeschlossen, wenn der Vertrag im Wesentlichen persönlich erfüllt wird,
- Möglichkeit, den Arbeitsablauf selbst zu regeln und gegebenenfalls den Beschäftigungsort sowie die Arbeitszeit selbst zu bestimmen,
- Erfüllung des Vertrages im Wesentlichen mit den Betriebsmitteln des Dienstgebers,
- Vertragsdauer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit,
- Entgeltbezug aus dieser Tätigkeit

Entscheidend ist dabei, dass nicht von vornherein eine einzelne Leistung geschuldet wird, deren Durchführung - wie lange dies auch immer dauern mag - die Pflicht des Schuldners abschließend erfüllt (=Werkvertrag), sondern dass Dienste einer mehr oder weniger bestimmten Art für eine von vornherein befristete oder aber für eine unbestimmte Dauer geschuldet werden (=Dienstvertrag).

Beim freien Dienstvertrag wird daher ein Wirken (Dauerschuldverhältnis) und nicht ein Werk geschuldet. Der freie Dienstnehmer schuldet ein Bemühen und nicht ausschließlich einen Erfolg.

Dienstleistungen können Arbeiten, Verrichtungen und Tätigkeiten jedweder Art sein, unabhängig davon, ob die Tätigkeit erlaubterweise erfolgt. Es muss eine vertragliche Verpflichtung vorliegen. Diese kann auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Vertrages oder durch konkludente Handlung zu Stande kommen.

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Aufnahme der versicherungs-pflichtigen Tätigkeit und endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem jene Tätigkeit aufgegeben wurde, welche die Pflichtversicherung begründet hatte.

Werden die Geringfügigkeitsgrenzen nicht überschritten, entsteht wie bei den "normalen" Dienstnehmern eine Teilversicherung nur in der Unfallversicherung.

Aufwandsersätze sind allerdings nur dann beitragsfrei zu berücksichtigen, wenn sie dem Dienstgeber vom freien Dienstnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden. Pauschalierte Aufwandsersätze sind beitragspflichtig!

Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt wenn keine Sonderzahlungen bezogen werden, EUR 5.670,- p.m., ansonsten EUR 4.860,- p.m. und für Sonderzahlungen jährlich EUR 9.720,- (Werte 2016).

Die Beitragssätze für den freien Dienstnehmer betragen 17,62 % und für den Dienstgeber 20,63 %. Weiters gilt für freie Dienstnehmer:

- Arbeitslosenversicherung
- Mitglied der Arbeiterkammer (mit Umlagenpflicht)
- Insolvenzentgeltsicherung
- Krankengeldanspruch
- Mitarbeitervorsorgekasse („Abfertigung Neu“)

Die Versteuerung (Einkommensteuer und ggf. Umsatzsteuer) ist vom Dienstnehmer selbst vorzunehmen.

Die Entgelte in einem freien Dienstvertrag unterliegen den Lohnabgaben (DB, DZ, Kommunalsteuer).

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Wenn das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers hauptsächlich in Anspruch nimmt und schon drei Monate gedauert hat, mindestens 4 Wochen.

Ein Dienstzettel oder Dienstvertrag ist auszustellen.

Für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!